

Anzug betreffend Ersatz des Alterspräsidiums bei der Legislatureröffnung

06.5157.01

Wir stecken zwar noch mitten in der laufenden Legislaturperiode, doch sind bereits jetzt Überlegungen und Gesetzesänderungen notwendig, um die konstituierende Sitzung des neuen (nach Kantonsverfassung verkleinerten) Grossen Rates anders zu gestalten.

Nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO SG 152.100) führt das älteste anwesende Ratsmitglied den Vorsitz und führt auch die Wahlen durch.

Dies ist wohl eine Referenz ans Alter, doch nach Ansicht der Unterzeichnenden nicht mehr zeitgerecht, verjüngt sich der Rat doch laufend. Sinnvoll wäre es, wenn in der ersten Sitzung der Legislaturperiode auch das jüngste anwesende Mitglied zu Worte kommen kann, wie dies bereits der Nationalrat kennt (Art. 1 des Geschäftsreglementes des Nationalrates SR 171.13. Ähnlich ist auch die Regelung im Zürcher Kantonsrat gemäss § 3 des Kantonsratsgesetzes vom 5. April 1981).

§ 11 Abs. 2 der Geschäftsordnung könnte z.Bsp. folgendermassen formuliert werden:

„Nach Neuwahlen erfolgt die Wahl in der ersten Sitzung der neuen Legislaturperiode. Das älteste und das jüngste anwesende Mitglied des Grossen Rates eröffnen gemeinsam die konstituierende Sitzung. Sie halten ihre Ansprache in alphabetischer Reihenfolge. Das Mitglied, das als zweites gesprochen hat, führt die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin durch. Der Präsident oder die Präsidentin übernimmt anschliessend den Vorsitz.“

Die Unterzeichnenden bitten deshalb das Büro zu prüfen und zu berichten, ob die Geschäftsordnung nicht in obigem Sinne geändert werden kann.

Christine Heuss, Baschi Dürr, Daniel Stolz, Urs Schweizer, Christine Locher-Hoch,
Peter Malama, Ernst Mutschler, Christine Wirz-von Planta, Christian Egeler,
Felix Meier, Rolf Stürm, Christophe Haller, Dominique König-Lüdin, Brigitte Hollinger